



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena</b>	<b>266</b>
<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena</b>	<b>267</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>267</b>
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	267
Umbenennung des Lerchenweges im Ortsteil Cospeda	268
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>268</b>
Reinigung der Windel- und Haushaltswäsche der kommunalen Kindertagesstätten (11) der Stadt Jena. Schafberg 19A	268
	268

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr 0,25 €. Kündigungsfristen: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 25. Juli 2003 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 01. August 2003)

## Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung vom 11. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena vom 18.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/2003 vom 30.01.2003, S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Gebühr wird immer für den vollen Kalendermonat berechnet.“
2. In § 5 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
3. Der § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ausgenommen sind Gebühren für Kurse und Ergänzungsfächer.“
4. Die Anlage Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Fach	wöchentlich	Preis (jährlich / halbjährlich)	
<b>I. Kurse Grundausbildung</b>			
Musikgarten I	30 Min.	halbjährlich	60,00 €
Musikgarten II	45 Min.	halbjährlich	70,20 €
Früherziehung Musik	45 Min.	jährlich	140,40 €
Früherziehung Kunst	90 Min.	jährlich	170,40 €
Früherziehung mit Instrument	45 Min.	jährlich	170,40 €
<b>II. Musik</b>			
Gruppe ab 3 Schüler	45 Min.	jährlich	210,00 €
Gruppe mit 2 Schülern oder anteiliger Einzelunterricht bei Abgang des Gruppenpartners im lfd. Schuljahr bis längstens Schuljahresende	45 Min.	jährlich	300,00 €
Einzelunterricht	30 Min.	jährlich	300,00 €
Einzelunterricht leistungsabhängig	45 Min.	jährlich	400,20 €
Einzelunterricht ohne Leistungsbedingungen	45 Min.	jährlich	500,40 €
<u>Ergänzungsfächer Musik</u> (ohne Einzel- oder Gruppenunterricht)			600,00 €
Kammermusik	45 Min.	jährlich	300,00 €
Ensemble	60 Min.	jährlich	100,20 €
Ensemble	90 Min.	jährlich	150,00 €
Ensemble	135 Min.	jährlich	225,00 €
Musiktheorie für Fortgeschrittene ab 4 Schüler (Sonderregelungen durch die Schulleitung sind möglich)	45 Min.	jährlich	123,00 €
<b>III. Tanz, Bildende und Darstellende Kunst (Klassenunterricht)</b>			
Tanz - Grundstufe	60 Min.	jährlich	140,40 €
Tanz - Oberstufe	90 Min.	jährlich	210,00 €
Bildende Kunst - Grundstufe	90 Min.	jährlich	210,00 €
Bildende Kunst - Oberstufe	135 Min.	jährlich	300,00 €
Darstellende Kunst - Grundstufe	60 Min.	jährlich	150,00 €
Darstellende Kunst - Oberstufe	90 Min.	jährlich	200,40 €
<b>IV. Leihgebühr je Instrument</b>			
Wiederbeschaffungswert bis 500 €		monatlich	5,00 €
Wiederbeschaffungswert über 500 €		monatlich	10,00 €
		jeweils zzgl. der gesetzl. MwSt.	
<b>V. Aufnahmegebühr</b>	je Person und Fach	einmalig	5,00 €
<b>VI. Fremdveranstaltungen</b> Mitwirkung von Schülern und Lehrern in Fremdveranstaltungen und Ausstellungen		je Veranstaltung	5,00 € bis 2.000,00 €
<b>VII. Eigenveranstaltungen</b> Besuch öffentl. Eigenveranstaltungen	je Veranstaltung		1,00 € bis 100,00 €

ausgefertigt:  
Jena, 21.07.2003  
Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Ch. Schwind  
(Bürgermeister)

(Siegel)

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 22 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239), des § 25 a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des ThürKJHAG vom 4. September 2002 (GVBl. S. 302) sowie des § 10 des Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes, des Förderschulgesetzes, des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen und des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 397) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 11. Juni 2003 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jena wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Jena als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Thüringer Schulgesetz unterhalten.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

### „§ 3

#### An-, Ab- und Ummeldungen

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten ist bei der Aufnahme in die Schule ein Hortplatz bei dem Schulleiter der jeweiligen Grundschule schriftlich bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.

Zu Beginn jedes Schuljahres ist der Betreuungsbedarf für das laufende Schuljahr erneut anzuzeigen.

(2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 10. des Vormonats schriftlich bei dem Schulleiter der zuständigen Grundschule erfolgen und werden zum 1. des Folgemonats wirksam.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.“

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 4

#### Hortausschluss

(1) Aus wichtigem Grund können Kinder vom Besuch des Hortes gänzlich oder vorübergehend ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Kind eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der anderen Kinder darstellt, bei dem Verdacht oder dem Auftreten ansteckender Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz.

Die Entscheidung über den Hortausschluss in diesen Fällen trifft nach Anhörung der Erziehungsberechtigten der Schulleiter im Benehmen mit dem zuständigen Amt der Stadt Jena.

(2) Wird festgestellt, dass bei der Anmeldung der Kinder vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden, kann dies zum sofortigen Ausschluss aus der Einrichtung führen. Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft das zuständige Amt der Stadt Jena nach Anhörung der Erziehungsberechtigten im Benehmen mit dem Schulleiter.

(3) Werden die Gebühren zweimal trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz und das Kind kann aus dem Hort ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Hortausschluss trifft das zuständige Amt der Stadt Jena nach Anhörung der Erziehungsberechtigten im Benehmen mit dem Schulleiter.

(4) Der Ausschluss gilt als Abmeldung.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 21.07.2003

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Ch. Schwind

(Bürgermeister)

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadt Jena ausgestellte Dienstausweis **Nr. 421** wird öffentlich für ungültig erklärt.

Jena, 22.07.2003

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Ch. Schwind

(Bürgermeister)

(Siegel)

## Umbenennung des Lerchenweges im Ortsteil Cospeda

Der Beschluss des Kulturausschusses vom 11.03.2003 über die Umbenennung der Straße „Lerchenweg“ im Ortsteil Cospeda in „**Starweg**“ ist rechtskräftig. In Abstimmung mit der Deutschen Post AG und anderen Institutionen wird von der neuen Straßenbezeichnung **ab dem 1. August 2003** Gebrauch gemacht.

Jena, 28. Juli 2003  
Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

i.V. Ch. Schwind (Siegel)  
Bürgermeister

- chen Gründen keine Bedenken gegen eine Auftragserteilung bestehen
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, nicht älter als 8 Wochen
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, nicht älter als 6 Monate
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung

- 8. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 30.10. 2003**  
Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden (Bindefrist)
- 9.** Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A

## Öffentliche Ausschreibungen



### Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

- 1. Zum Angebot auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:**  
Dezernat Soziales und Kultur - Jugendamt  
Saalbahnhofstr. 9, PSF 100338, 07703 Jena  
Telefon: 03641/49 2721, Fax-Nr. 03641/49 2737
- 2. Bezeichnung der Leistung:**  
  
**Reinigung der Windel- und Haushaltswäsche der kommunalen Kindertagesstätten (11) der Stadt Jena.**

- 3.** Die Leistung wird für insgesamt 11 Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt an einen Bieter.
- 4. Leistungszeitraum:** Die Leistung wird zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren vergeben (01.01.2004 - 31.12.2006). Danach kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderhalbjahres gekündigt werden.
- 5. Die Verdingungsunterlagen** sind spätestens bis zum 29.08.2003 bei der ausschreibenden Stelle anzufordern bzw. einzusehen (Zimmer 9, Tel. 492721, Saalbahnhofstr. 9).
- 6. Ablauf der Angebotsfrist: Dienstag, 30. 09. 2003**  
Die Angebote sind bis spätestens 30.09.2003, 16.00 Uhr im Jugendamt, Abteilung Kindertagesstätten, Saalbahnhofstr. 9, Zimmer 9, einzureichen. Auf dem verschlossenen Umschlag ist deutlich sichtbar anzugeben: „Angebot“ - „Wäschereinigung kommunale Kindertagesstätten“
- 7.** Entsprechende Referenzen bzw. Unterlagen über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind den Ausschreibungsunterlagen beizufügen. Ebenso sind beizufügen:
  - je eine Bescheinigung (nicht älter als ein Jahr) des Finanzamtes und der Stadtkasse, dass aus steuerli-



### Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksverkauf -

Die Stadt Jena schreibt das nachstehend aufgeführte unbebaute Grundstück zum Verkauf aus:  
Grundstücksbezeichnung:

#### Schafberg 19A

Lage: Gemarkung Drackendorf, Flur 1, Flurst. 232/13  
- noch zu vermessende Teilfläche von ca. 710 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 76.000,- €  
Das Grundstück ist nach § 34 BauGB bebaubar.

Weitere Informationen erhalten Sie telef. unter 03641/493048 (Amt für Liegenschaften und Beteiligungen). Ihr Angebot zum Kauf mit Angabe zum Preis und zur Nutzungsvorstellung senden Sie bitte bis zum **29.8.2003** an das Amt für Liegenschaften und Beteiligungen der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Baugrundstück Schafberg 19A“ sowie Ihrem Absender versehen ist.  
Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

**Stadt Jena**